

Zürich, den 06.06.2007

**DER STADTRAT VON ZÜRICH****an den Gemeinderat**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 7. Februar 2007 reichten die Gemeinderäte Patrick Blöchlinger (SD) und Christian Wenger (SD) folgende Motion GR Nr. 2007/67 ein:

Der Stadtrat wird eingeladen, eine Vorlage zur Revision der Vorschriften über die Vergabe städtischer Aufträge und Bestellungen zu unterbreiten, so dass unter den Anbietern von Waren und Dienstleistungen diejenigen einen angemessenen Vorteil erhalten, die nachweislich einen über dem Branchendurchschnitt liegenden Anteil an Schweizerinnen und Schweizern beschäftigen.

**Begründung**

Überall auf der Welt ist es normal, dass die Einheimischen zuerst Arbeit, Wohnraum etc. erhalten. In der Schweiz hingegen verhält es sich heute so, dass die Unternehmer lieber neue (und in der Regel billigere) Arbeitskräfte aus dem Ausland anwerben als die einheimischen Arbeitslosen wieder ins Erwerbsleben zu integrieren. Die in den letzten Jahren unglücklicherweise mit den EU-Ländern abgeschlossenen Verträge haben diese Fehlentwicklung noch gefördert. Darum sinkt die Arbeitslosigkeit trotz starker Konjunktur kaum und nimmt zugleich die Übervölkerung zu. Wer als Unternehmer mit der Umschulung und Wiedereingliederung insbesondere von Langzeit-, jugendlichen und älteren Arbeitslosen eine Leistung zugunsten der ganzen Volksgemeinschaft erbringt und dafür Aufwendungen hat, soll zum Ausgleich einen entsprechenden Vorsprung gegenüber Konkurrenten erhalten, die nichts dergleichen tun.

Nach Art. 90 der Geschäftsordnung des Gemeinderates (GeschO GR) sind Motionen selbständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates fällt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung zu begründen (Art. 91 Abs. 2 GeschO GR).

Der Stadtrat lehnt es aus nachstehenden Gründen ab, die Motion entgegenzunehmen:

Der Stadtrat stellte den Bericht zur Integrationspolitik vom August 1999, den der Gemeinderat am 12. April 2000 zur Kenntnis genommen hat, unter die Leitidee der Integration in Schule, Beruf, Wohnquartier und öffentliches Leben, was sowohl Rechte als auch Pflichten beinhaltet. Die von der Motion verlangte Benachteiligung von Betrieben mit hohem Anteil an Beschäftigten ohne schweizerische Staatsangehörigkeit liefe der im Bericht formulierten, nach wie vor gültigen, Politik des Stadtrates völlig zuwider und ist deshalb abzulehnen.

Die Erfüllung der Motion hätte eine Diskriminierung der Erwerbsbevölkerung zur Folge, die keinen schweizerischen Pass besitzt. Dies stünde im Widerspruch zu den Grundrechten und -prinzipien der schweizerischen Bundesverfassung, welche für alle Menschen unabhängig ihrer Staatsangehörigkeit Geltung haben. Dazu gehört insbesondere die Rechtsgleichheit von Art. 8 BV („Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“), das Gebot des rechtsstaatlichen Handelns gemäss Art. 5 BV („Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht.“) und das in Art. 9 BV verankerte Willkürverbot, welches es den staatlichen Organen untersagt, ihre Entscheidungen auf unsachliche Gründe zu stützen.

Diese rechtsstaatlichen Grundprinzipien haben auch in das Vergaberecht Aufnahme gefunden. Das Vergaberecht hat zum Ziel, den wirksamen Wettbewerb zu fördern, die Anbieterinnen und Anbieter gleich und unparteiisch zu behandeln, die Transparenz sicherzustellen und die wirtschaftliche Verwendung öffentlicher Mittel zu gewährleisten (Art. 2 der Interkantona-

len Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001, LS 720.1, IVöB). Das wirtschaftlich günstigste Angebot – nicht zu verwechseln mit dem billigsten – erhält den Zuschlag (§ 33 der Submissionsverordnung vom 23. Juli 2003, LS 720.11, SVO). Dies entspricht dem Gebot des sorgsamsten Umgangs mit Steuermitteln. Die Verletzung von Arbeits- und Arbeitsschutzbedingungen (Art. 11 lit. e IVöB, §§ 8 Abs. 1 lit. a, 28 lit. d SVO) und die Ungleichbehandlung von Frau und Mann (Art. 11 lit. f IVöB, §§ 8 Abs. 1 lit. b, 28 lit. d SVO) führen zum Ausschluss aus dem Verfahren. Daneben kann bei der Auswahl berücksichtigt werden, ob der Betrieb sich angemessen in der Lehrlingsausbildung engagiert (§ 33 Abs. 1 SVO). Weitere Kriterien, welche die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer betreffen, kennt das Vergaberecht nicht. Es ist deshalb nicht zulässig, auf systemfremde Kriterien wie das Schweizer Bürgerrecht bei der Vergabeentscheidung abzustellen. Die Staatsangehörigkeit der Beschäftigten eines submittierenden Betriebs kann demnach keinesfalls berücksichtigt werden.

Für die Stadt sind die vorerwähnten Submissionserlasse rechtsverbindlich anzuwenden; es besteht kein Raum für zusätzliche Regelungen auf Gemeindeebene. Es kann deshalb allein schon wegen fehlender Zuständigkeit zur Legiferierung keine „Revision der Vorschriften über die Vergabe städtischer Aufträge und Bestellungen“ erfolgen, ganz abgesehen davon, dass keine solchen gesetzlichen Bestimmungen auf Stufe Gemeinderat (oder Gemeinde) existieren.

Die Motion ist nicht nur aus formellen, sondern auch aus materiellen Gründen abzulehnen; sie ist schlicht nicht erfüllbar. Der Stadtrat lehnt daher die Motion ab und ist auch nicht bereit, sie als Postulat entgegenzunehmen.

**Im Namen des Stadtrates  
der Stadtpräsident**

Dr. Elmar Ledergerber

**der Stadtschreiber**

Dr. André Kuy